

RS OGH 1997/3/4 11Os178/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1997

Norm

StGB §15 Abs3 D

StGB §28 Cb

Rechtssatz

Waren mehrere Ausführungshandlungen von einem einheitlichen - obschon im Zuge der Tat modifizierten - Vorsatz umspannt und planmäßig auf Vollendung ein und desselben Verbrechens bei Identität des Angriffsobjektes gerichtet, sodaß rechtlich nur eine einzige Straftat vorliegt, so vermag in einem solchen Fall die absolute Untauglichkeit einer von mehreren Ausführungshandlungen bzw der Ausführung unmittelbar vorangehender Handlungen die Strafbarkeit des Deliktsversuchs nicht auszuschließen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 178/96

Entscheidungstext OGH 04.03.1997 11 Os 178/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107013

Dokumentnummer

JJR_19970304_OGH0002_0110OS00178_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at